VERORDNUNG (EWG) Nr. 3104/74 DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 1974

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2518/74 zur Festlegung der im Anschluß an die allgemeine Anhebung der Agrarpreise mit Wirkung vom 7. Oktober 1974 zu treffenden Maßnahmen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2496/74 des Rates vom 2. Oktober 1974 zur Änderung der in der Landwirtschaft für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 geltenden Preise (1), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2518/74 der Kommission vom 4. Oktober 1974 zur Festlegung der im Anschluß an die allgemeine Anhebung der Agrarpreise mit Wirkung vom 7. Oktober 1974 zu treffenden Maßnahmen (2) sieht im Anhang II unter „Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 1956/74 der Kommission" vor, daß bei der Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr oder der Erstattung bei der Ausfuhr von Rohreis und halbgeschliffenem Reis diese Abschöpfung oder Erstattung nach Maßgabe des Teils der ab 7. Oktober 1974 erfolgten Erhöhung des Schwellenpreises für Reis berichtigt wird; diese Bestimmungen stehen im Widerspruch zu der Verordnung (EWG) Nr. 2546/74 der Kommission vom 4. Oktober 1974 über bestimmte Maßnahmen, die in bezug auf die Bescheinigungen zur Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr oder der Erstattung für Getreide und Reis im Anschluß an die Anhebung der Schwellenpreise mit Wirkung vom 7. Oktober 1974 zu treffen sind (3); aus den bereits in dieser Verordnung genannten Gründen sollte im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2518/74 der Abschnitt „Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 1956/74 der Kommission" gestrichen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2518/74 wird der Abschnitt „Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 1956/74 der Kommission" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist mit Wirkung vom 7. Oktober 1974 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 268 vom 3. 10. 1974, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 270 vom 5. 10. 1974, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 271 vom 5. 10. 1974, S. 77.